



Rundlauf

802-3  
802-6

G 20715 B

# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 17

140. Jahrgang

Köln, den 15. August 2000

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 190 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/innen, Teilbereichsqualifikation Orgel, im Erzbistum Köln....	149
Nr. 191 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker/innen, Teilbereichsqualifikation Chorleitung im Erzbistum Köln.....	150
Nr. 192 Ausbildungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen (C) im Erzbistum Köln.....	151
Nr. 193 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände.....	153

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 194 13. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, sowie Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters.....	153
Nr. 195 Dienstausschreibung für Kleriker und Laien im Pastoralen Dienst...	154

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 196 Weiterbildung 2000/2001 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln.....	154
Nr. 197 Offene Stellen für pastorale Dienste.....	154
Nr. 198 Personalchronik.....	154
Nr. 199 Pontifikalhandlungen.....	155

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 190 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker\*, Teilbereichsqualifikation Orgel im Erzbistum Köln

#### § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst im Teilbereich Orgel. Die Ausbildung befähigt zum kirchenmusikalischen Dienst entsprechend der „Ordnung Teilbereichsqualifikation für teilzeitbeschäftigte KirchenmusikerInnen für den Tätigkeitsbereich Orgel in der Erzdiözese Köln“ vom 15. 1. 1999 (Amtsblatt Köln 1. Februar 1999, Nr. 35).

#### § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur Teilbereichsqualifikationsausbildung Orgel steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

##### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

##### 2. Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel:

Spiel eines vorbereiteten Satzes aus dem Begleitbuch zum Gotteslob (manualiter oder mit Pedal). Einfaches, improvisiertes Orgelspiel nach eigener Vorgabe. Gegebenenfalls Vortrag einfacher Orgelwerke.

##### 3. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

##### 4. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

##### 5. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem Gotteslob.

#### § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Referat Kirchenmusik entsprechend der Rangfolge der Ergebnisse und der Aufnahmekapazitäten.

#### § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln.

Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungstermine sind im Januar. Der Unterrichtsbeginn ist jeweils der erste Samstag im Februar.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

### § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

Jährlich in der Zeit vom 2.–5. Januar (einschliesslich Sonn- und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Nähere Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

### § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang
- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenzeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits den Examensanforderungen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

### § 7 Zwischen-/Teilprüfungen

#### 1. Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung in den Fächern Orgel Improvisation, Orgelliteraturspiel und Singen und Sprechen statt.

#### 2. Teilprüfung

Im Fach Orgelbau, das nur ein Jahr unterrichtet wird, kann nach Ende dieses Jahres die Abschlussprüfung erfolgen.

### § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

- 1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist Köln.
- 2) Der Unterricht in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Partiturspiel wird in der Regel wöchentlich durch den jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Regionalkantor/Seelsorgebereichskirchenmusiker erteilt. Unterrichtsort und -zeit legt der Dozent nach Absprache mit dem Studierenden fest. Der Unterricht im Fach Singen und Sprechen findet im Rahmen des wöchentlichen Gruppenunterrichtes statt. Fakultativ kann auch Einzelunterricht in Anspruch genommen werden. Dadurch erhöht sich der monatliche Kostenbeitrag zur Ausbildung um 30,- DM.
- 3) Außerdem findet eine allgemeine Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den Regionalkantor/Seel-

sorgebereichskirchenmusiker statt. Dazu gehören insbesondere Organisten- und Kantorendienste.

Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Regionalkantors/Seelsorgebereichskirchenmusikers sind

- Spielen der Orgel in verschiedenen Gottesdienstformen;
- Kantorendienste in der Gemeinde.

- 4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2. und 3. sind nur nach Einzelabsprache mit dem Referat Kirchenmusik möglich und schriftlich zu bescheiden.

### § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 100,- DM (bzw. 130,- DM einschließlich Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kaszeichens 5-12200-1300.

Diese Gebühren tragen bei zur Deckung der Kosten für den Unterricht sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivtage und ggf. eines Kennenlernwochenendes sowie für die Chorbücher und das Werk „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

### § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 1. August 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 191 Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker\*, Teilbereichsqualifikation Chorleitung, im Erzbistum Köln

### § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst im Teilbereich Chorleitung. Die Ausbildung befähigt zum kirchenmusikalischen Dienst entsprechend der „Ordnung Teilbereichsqualifikation für teilzeitbeschäftigte KirchenmusikerInnen für den Tätigkeitsbereich Chorleitung in der Erzdiözese Köln“ vom 15. 1. 1999 (Amtsblatt Köln 1. Februar 1999, Nr. 36).

### § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur Teilbereichsqualifikationsausbildung Chorleitung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

#### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

#### 2. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

### 3. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

### 4. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem Gotteslob.

## § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Referat Kirchenmusik entsprechend der Rangfolge der Ergebnisse und der Aufnahmekapazitäten.

## § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln.

Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungstermine sind im Januar. Der Unterrichtsbeginn ist jeweils der erste Samstag im Februar.

## § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

Jährlich in der Zeit vom 2.–5. Januar (einschließlich Sonntag und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Nähere Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

## § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang
- Chorleitung
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Partiturspiel
- Musikgeschichte

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenszeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits den Examensanforderungen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

## § 7 Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung im Fach Singen und Sprechen statt.

## § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichts-

freie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist Köln.

2) Der Unterricht im Fach Partiturspiel, wird in der Regel wöchentlich durch den jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Chormentor erteilt. Unterrichtsort und -zeit legt der Dozent nach Absprache mit dem Studierenden fest. Der Unterricht im Fach Singen und Sprechen findet im Rahmen des wöchentlichen Gruppenunterrichtes statt. Fakultativ kann auch Einzelunterricht in Anspruch genommen werden. Dadurch erhöht sich der monatliche Kostenbeitrag zur Ausbildung um 30,- DM.

3) Außerdem findet eine allgemeine Einführung in die kirchenmusikalische Praxis für den Bereich Chorleitung durch den Mentor statt. Dazu gehören insbesondere Chorleiter- und Kantorendienste.

Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Mentors sind

- Übernahme von Teilen der Probe in den verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen bis hin zu Dirigaten bei Auftritten der Ensembles;
- Kantorendienste in der Gemeinde.

4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2. und 3. sind nur nach Einzelabsprache mit dem Referat Kirchenmusik möglich und schriftlich zu bescheiden.

## § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 100,- DM (bzw. 130,- DM einschließlich Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kassenzeichens 5-12200-1300.

Diese Gebühren tragen bei zur Deckung der Kosten für den Unterricht sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivtage und ggf. eines Kennenlernwochenendes sowie für die Chorbücher und das Werk „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

## § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 1. August 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Nr. 192 Ausbildungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker\* (C) im Erzbistum Köln

## § 1 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst. Die Ausbildung

\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen

führt zum Abschluss der kirchenmusikalischen C-Prüfung entsprechend der von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen und vom Erzbistum Köln erlassenen Prüfungsordnung (Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Köln vom 1. April 1996, Amtsblatt Köln vom 15. 4. 96, Nr. 95).

## § 2 Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur C-Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

### 1. Klavier:

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk

### 2. Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel:

Spiel eines vorbereiteten Satzes aus dem Begleitbuch zum Gotteslob (manualiter oder mit Pedal). Einfaches, improvisiertes Orgelspiel nach eigener Vorgabe. Gegebenenfalls Vortrag einfacher Orgelwerke.

### 3. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenz, grundlegenden Fachbegriffen.

### 4. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

### 5. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem Gotteslob.

## § 3 Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Referat Kirchenmusik entsprechend der Rangfolge der Ergebnisse und der Aufnahmekapazitäten.

## § 4 Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

Vorangegangene musikalische Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln.

Aufnahme-, Zwischen- und Abschlussprüfungstermine sind im Januar. Der Unterrichtsbeginn ist jeweils der erste Samstag im Februar.

## § 5 Unterrichtsteilnahme

Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. Die Teilnahme wird überprüft.

Jährlich in der Zeit vom 2.–5. Januar (einschließlich Sonntag und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. Die Teilnahme ist verpflichtend. Nähere Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

## § 6 Ausbildungsfächer

Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen

- Gregorianischer Choral
- Deutscher Liturgiegesang
- Chorleitung
- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Partiturspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenzeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits den Examensanforderungen entsprechen. Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

## § 7 Zwischen-/Teilprüfungen

### 1. Zwischenprüfung

Nach dem ersten Unterrichtsjahr findet eine Zwischenprüfung statt in den Fächern Orgelimitation, Orgelliteraturspiel und Singen und Sprechen.

### 2. Teilprüfungen

Im Fach Orgelkunde, das jeweils nur ein Jahr unterrichtet wird, kann nach Ende dieses Jahres die Abschlussprüfung erfolgen.

## § 8 Zeit und Ort des Unterrichtes

Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

- 1) Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. Unterrichtsort ist Köln.
- 2) Der Unterricht in den Fächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Partiturspiel wird in der Regel wöchentlich durch den jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Regionalkantor/Seelsorgebereichskirchenmusiker erteilt. Unterrichtsort und -zeit legt der Dozent nach Absprache mit dem Studierenden fest. Der Unterricht im Fach Singen und Sprechen findet im Rahmen des wöchentlichen Gruppenunterrichtes statt. Fakultativ kann auch Einzelunterricht in Anspruch genommen werden. Dadurch erhöht sich der monatliche Kostenbeitrag zur Ausbildung um 30,- DM.
- 3) Außerdem findet eine allgemeine Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den Regionalkantor/Seelsorgebereichskirchenmusiker statt. Dazu gehören insbesondere die Organisten-, Chorleiter- und Kantorendienste. Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Regionalkantors/Seelsorgebereichskirchenmusiker sind

- Spielen der Orgel in verschiedenen Gottesdienstformen;
- Übernahme von Teilen der Probe in den verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen einer Pfarrgemeinde;
- Kantorendienste in der Gemeinde.

- 4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2. und 3. sind nur nach Einzelabsprache mit dem Referat Kirchenmusik möglich und schriftlich zu bescheiden.

#### § 9 Unterrichtsgebühren

Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 100,- DM (bzw. 130,- DM einschliesslich Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kassenzeichens 5-12200-1300.

Diese Gebühren tragen bei zur Deckung der Kosten für den Unterricht sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivtage und ggf. eines Kennenlernwochenendes sowie für die Chorbücher und das Werk „Musik im Gottesdienst“. Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

#### § 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die am 31. Mai 1999 erlassene Ordnung.

Köln, den 1. August 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 193 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände

- I. Gemäß Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe h der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 (gültig für den nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln – Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928 Nr. 151 Seite 73, zuletzt geändert am 20. Dezember 1995 – Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995 Nr. 316 Seite 350; Gesetz- und Verordnungsblatt NW vom 31. Januar 1997 Seite 6) bedürfen Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Geneh-

migung der Erzbischöflichen Behörde. In Ausübung der Ermächtigung, durch diözesanrechtliche Regelungen bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen, wird zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe h folgendes bestimmt:

1. Zu den Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtswirksam werden, gehören nicht der Abschluss von Arbeitsverträgen gemäß § 611 BGB
  - a) mit geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 SGB IV,
  - b) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die grundsätzlich unterhalb der Vergütungsgruppe K IX, Anlage 1 zur KAVO, eingruppiert sind oder
  - c) mit einer Befristung bis zur Dauer eines Jahres.
2. Die vertragliche Änderung von Arbeitsverträgen in den unter Ziff. 1 genannten Fällen ist von der Genehmigungspflicht ebenfalls ausgenommen, wenn die Änderung nicht den Rahmen überschreitet, der zur Genehmigungspflicht führt.

II. Zur Vermögensverwaltung und vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im rheinland-pfälzischen Gebietsteil des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995 Nr. 318 S. 351) ergeht zu Art. 7 Nr. 1 Buchstabe h der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 11. Juli 1928 folgende Bestimmung:

Die Bestimmungen zu Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten auch im rheinland-pfälzischen Gebietsteil des Erzbistums Köln.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. Juli 2000

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

#### Nr. 194 13. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln Joseph Kardinal Höffner sowie Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters

Köln, den 3. August 2000

Anlässlich des 13. Jahrgedächtnisses für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am Sonntag, 22. Oktober 2000, um 10.00 Uhr im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

Gleichzeitig gedenken wir in Dankbarkeit der Wahl des Heiligen Vaters Papst Johannes Paul II., die sich am 16. Oktober 2000 zum 22. Mal jährt.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 22. Oktober 2000 oder in der darauffolgenden Woche durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden. Gleichzeitig möge auf den Tag der Wahl des Heiligen Vaters hingewiesen werden und in den Fürbitten der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 195 Dienstaussweise für Kleriker und Laien im Pastoralen Dienst**

Köln, den 24. Juli 2000

Ab sofort wird für Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die im Dienst des Erzbistums Köln stehen, ein *neuer Dienstaussweis* eingeführt.

Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, sich in der Ausübung seelsorglicher Obliegenheiten bei öffentlichen Dienststellen als Priester, Diakon oder Laie im Pastoralen Dienst zu legitimieren.

Der Dienstaussweis ersetzt für Priester des Erzbistums Köln wie bisher das „Zelebret“.

Der Ausweis wird für die Dauer des geplanten Einsatzes, längstens mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt.

Eine Verlängerung des Ausweises erfolgt nicht; er wird nach Ablauf oder bei sich verändernden Daten jeweils neu ausgestellt.

Die *bisherigen* Dienstaussweise für Priester und Diakone behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum.

Neue Ausweise sind unter Beifügung eines (aktuellen) Passfotos bei der Abt. Einsatz Pastorale Dienste zu beantragen. Anschließende Neuerstellungen erfolgen automatisch.

Für den neuen Dienstaussweis ist nur noch 1 (aktuelles) Passfoto erforderlich. Für Pastorale Dienste im Praktikantenstatus wird kein Dienstaussweis ausgestellt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Kirchliche Mitteilungen****Nr. 196 Weiterbildung 2000/2001 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln**

Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, hat in diesen Tagen wieder das Programmheft der Weiterbildung herausgebracht, das für den Zeitraum Mitte 2000 bis Mitte 2001 die Bildungsveranstaltungen für folgende Zielgruppen verzeichnet:

- Priester
- Ständige Diakone
- Pastoralreferenten/innen
- Gemeindeferenten/innen
- Gemeindeassistenten/innen
- Pastoralassistenten/innen
- Pfarramtssekretäre/innen
- Küster/innen

Alle Priester (außer Ruheständler), Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und assistenten/innen erhalten ein eigenes Heft. Ferner wird allen Pfarrämtern ein Programmheft zugeschickt, das für Pfarramtssekretär/in und Küster/in bestimmt ist.

Die angesprochenen Zielgruppen sind herzlich zur Teilnahme an den angezeigten Kursen eingeladen.

Einzelne Exemplare können nachgefordert werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel.: 02 21/16 42-14 27, Fax -14 28.

**Nr. 197 Offene Stellen für pastorale Dienste**

Im Dekanat Düsseldorf-Benrath, Pfarrverband Seelsorgebereich C,

St. Augustinus, St. Gertrud, Düsseldorf-Eller, St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld, ist ab sofort eine Stelle für einen Subsidiar oder Ruhestandsgeistlichen frei.

Eine geeignete Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten melden sich bitte bei: Herrn Pfr. Joachim Decker oder bei HA-SP, Fr. Zöller, Personalreferentin (Tel. 16 42-15 12).

**Nr. 198 Personalchronik**

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

11. 7. Harth Jörg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg im Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homberg des Dekanates Ratingen;
13. 7. Vorspel Hermann, Pfarrer i.R., weiterhin bis 28. Juli 2001 zum Subsidiar an St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
18. 7. Decker Joachim, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath;
1. 8. Krause Hermann-Josef, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;
1. 8. Muotoe Hilary Chukwuagozie, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan zur Aushilfe bis 31. Dezember 2001 an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;
1. 8. Pischel Elmar, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord;
1. 8. Wolff Berthold, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae der Kapelle des St.-Ursula-Gymnasiums in Brühl.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

28. 6. den Prälat Direktor Dr. Karl-Heinz Vogt mit Wirkung vom 31. Juli 2000 als Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. entpflichtet.

**Es starben im Herrn am:**

28. 7. Raphael Reinhard, Pfarrer an St. Antonius in Düsseldorf-Oberkassel, 56 Jahre alt;  
30. 7. Rupp Paul, Pfarrer i. R., 92 Jahre alt.

**Laien in der Seelsorge**

**Es wurden beauftragt am:**

- 5. 7. Ferrecki Therese, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Pastoralreferentin mit der geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Köln-Rodenkirchen;
- 1. 8. Becker Martin, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Gemeindefreferenten an St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord.

**Nr. 199 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Klaus Dick folgende Pontifikalhandlungen vor:

Vom 2. Februar bis 1. März 2000 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im *Dekanat Altenberg*:

2. Februar 2000	Leichlingen-Witzhelden, St. Heinrich	– Firmlinge
3. Februar 2000	Wermelskirchen, St. Michael	95 Firmlinge
5. Februar 2000	Burscheid, St. Laurentius	39 Firmlinge
7. Februar 2000	Wermelskirchen-Dabringhausen, St. Apollinaris	28 Firmlinge
12. Februar 2000	Odenthal, St. Pankratius	49 Firmlinge
14. Februar 2000	Kürten-Bechen, St. Antonius Einsiedler	34 Firmlinge
16. Februar 2000	Odenthal-Altenberg, St. Mariä Himmelfahrt	69 Firmlinge
19. Februar 2000	Kürten, St. Johannes Baptist	48 Firmlinge
21. Februar 2000	Kürten-Biesfeld, Zur Schmierhaften Mutter	32 Firmlinge
23. Februar 2000	Kürten-Dürscheid, St. Nikolaus	28 Firmlinge
26. Februar 2000	Kürten-Olpe, St. Margareta	21 Firmlinge
28. Februar 2000	Leichlingen, St. Johannes Baptist	33 Firmlinge
	zusammen	476 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 1. März 2000 im Jugendhaus Altenberg.

Vom 11. bis 13. April 2000 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im *Dekanat Overath*:

11. März 2000	Rösrath-Hoffnungsthal, St. Servatius (Firmspendung in Forsbach, Hl. Geist)	50 Firmlinge
18. März 2000	Overath, St. Walburga (einschl. Overath-Vilkerath, Maria Hilf)	59 Firmlinge
21. März 2000	Overath-Marialinden, St. Mariä Heimsuchung	45 Firmlinge
28. März 2000	Rösrath, St. Nikolaus (einschl. Rösrath-Kleineichen, Hl. Familie)	21 Firmlinge
5. April 2000	Overath-Steinenbrück, St. Barbara	5 Firmlinge
8. April 2000	Overath-Untereschbach, St. Mariä Himmelfahrt	10 Firmlinge
10. April 2000	Overath-Immekeppel, St. Lucia	8 Firmlinge
12. April 2000	Overath-Heiligenhaus, St. Rochus	15 Firmlinge
	zusammen	213 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Vorsitz des Visitators fand statt am 13. April 2000 im Pfarrheim Rösrath.

Am 1. April 2000 Spendung der hl. Firmung an 25 Firmlinge (einschl. Firmlinge aus St. Thomas Morus) in der Pfarrkirche St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch.

Am 8. Mai 2000 Beauftragung von 11 Priesteramtskandidaten des Erzbistums Köln zum Lektoren- und Akolythen-dienst in der Kapelle des Collegium Albertinum, Bonn.

Am 13. Mai 2000 Weihe der Kapelle St. Joseph, Mittelscheid, Pfarre St. Johannes der Täufer, Hennef-Uckerath, Dekanat Hennef.

*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Eitorf:*

27. Mai 2000	Eitorf, St. Patricius	55 Firmlinge
	Eitorf Merten, St. Agnes	4 Firmlinge
	zusammen	59 Firmlinge

*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Wipperfürth:*

28. Mai 2000	Lindlar, St. Severin	46 Firmlinge
	Lindlar-Linde, St. Joseph (einschl. Firmlinge aus Lindlar-Hohkeppel St. Laurentius)	27 Firmlinge
	zusammen	73 Firmlinge

Am 29. Mai 2000 Spendung der hl. Firmung an 33 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Katharina, Solingen-Wald, Dekanat Solingen.

*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Leverkusen:*

31. Mai 2000	Leverkusen-Quettingen, St. Maria Rosenkranzkönigin	25 Firmlinge
12. Juni 2000	Leverkusen-Lützenkirchen, St. Maurinus	28 Firmlinge
	zusammen	53 Firmlinge

Am 1. Juni 2000 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes, Köln.

*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Wuppertal-Elberfeld:*

3. Juni 2000	
Wuppertal-Vohwinkel, St. Mariä Empfängnis	65 Firmlinge
24. Juni 2000	
Wuppertal-Cronenberg, Hl. Ewalde	29 Firmlinge
zusammen	94 Firmlinge

Am 21. Juni 2000 Spendung der hl. Firmung an 40 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Michael, Waldbröl, Dekanat Waldbröl.

Am 27. Juni 2000 Spendung der hl. Firmung an einen Firmling in der Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden, Dekanat Overath.

Zur Post gegeben am 15. August 2000